

# Erläuterungen

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009 wurde zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz ein Schongebiet bestimmt (Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“).

Diese auf dem Wasserrechtsgesetz 1959 beruhende Verordnung enthält unter anderem in § 4 Verbote.

Diese fachlich begründeten, konkreten Verbote wurden in der Vergangenheit nicht immer als solche wahrgenommen. Der Umweltsenat schließt (in seinen Entscheidungen zu GZ: US 8A/2009/24-10 vom 18. März 2010 und US 8B/2011/25-13 vom 9. Februar 2012) nicht aus, dass der Ordnungsgeber der Schongebietsverordnung durch die in § 4 sowie § 4 Abs 1 und Abs 2 verwendete Formulierung „Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Maßnahmen, die nur auf bestimmte Weise zulässig sind“, kein absolutes sondern nur ein relatives Verbot normiert hätte. Seither fordern auch besorgte Wasserbezieher eine Klarstellung.

Diese Novelle beabsichtigt diese „Klarstellung“.

## 2. Inhalt:

Durch die Novelle wird die offensichtlich zu Missverständnissen führende Formulierung dahingehend „berichtigt“, dass die Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“ in § 4 immer konkrete Verbote - aus der Sicht des Ordnungsgebers wäre ein relatives Verbot ein Gebot – beinhaltet.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine